VERORDNUNG (EG) Nr. 1991/94 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/94 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Insbesondere die Durchführung der Destillationsmaßnahmen gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 setzt voraus, daß der Umfang der Traubenernte und der bereiteten Weinmenge, aufgeteilt nach gewonnenem Erzeugnis, sowie die Hektarerträge der bewirtschafteten Rebflächen bekannt sind.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 605/92 (4), sind die in den Meldungen einzutragenden Erzeugnismengen in hl auszudrücken. Damit jedoch der besonderen Lage der Winzer Rechnung getragen wird, die Trauben ernten, aber keinen Wein bereiten, sollten die Mitgliedstaaten vorschreiben können, daß in der Erntemeldung der Winzer statt der geschätzten Menge das Gewicht der von ihnen geernteten Trauben angegeben wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten können jedoch vorschreiben, daß die in den Erntemeldungen gemäß Artikel 1 einzutragenden Mengen in Doppelzentner und nicht in Hektoliter ausgedrückt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 42.
(3) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 59.
(4) ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 24.